

S A T Z U N G

der Stiftung Biologisches  
Zentrum Lüdinghausen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen

"Stiftung Biologisches Zentrum Lüdinghausen".

- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüdinghausen.

§ 2

Stiftungszweck/Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftschutzes. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Biologische Zentrum Lüdinghausen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:

- einem Betrag von einer Million Deutsche Mark.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nach Abs. 1) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewandt werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

3) Rücklagen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 Abgabenordnung (AO) zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) der Abgabenordnung (AO) gebildet werden.

4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

- 1) Das erste Kuratorium setzt sich zusammen aus dem Stifter, dem Landrat des Kreises Coesfeld sowie dem Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen. Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt, die erste Bestellung erfolgt durch den Stifter, alle weiteren durch Kooptation durch das Kuratorium. Wiederbestellung ist zulässig.
- 2) Der Stifter gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Der Stifter hat testamentarisch festgelegt, wer nach seinem Tod seinen Platz im Kuratorium einnehmen soll.
- 3) In den Sitzungen des Kuratoriums führt der Stifter den Vorsitz, nach dessen Ableben der von dem Stifter testamentarisch festgelegte Nachfolger. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stifters bzw. dessen Nachfolgers. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.

- 2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.
- 3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderung

- 1) Änderungen dieser Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, können vom Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder, jedoch nicht gegen die Stimmen des Stifters oder seines Nachfolgers beschlossen werden.
- 2) Der Änderungsbeschluß bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 11

Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auflösung der Stiftung

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann das Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder, jedoch nicht gegen die Stimme des Stifters oder seines Nachfolgers, eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen. Der neue Stiftungszweck muß gemeinnützig sein und dem Zweck nach § 2 möglichst nahe kommen.
- 2) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder, jedoch nicht gegen die Stimme des Stifters oder seines Nachfolgers, beschlossen werden, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- 3) Zu dem Änderungsbeschluß nach Absatz 1) ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zu der Steuerbegünstigung einzuholen.
- 4) Die Beschlüsse nach Absatz 1) und 2) bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 12

Auflösung/Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen zur Hälfte an den Kreis Coesfeld sowie an die Stadt Lüdinghausen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichtigen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsicht ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsicht ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.